



## **Rotes Kennzeichen für Hersteller, Teilehersteller, Händler und Werkstätten von Kraftfahrzeugen**

gemäß § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)



### **1. Voraussetzungen für die Zuteilung**

- Zuteilung ausschließlich für Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten oder Kraftfahrzeughändler
- Zuteilung nur auf Antrag
- Zuverlässigkeitsprüfung durch die Zulassungsbehörde des Antragstellers vor Zuteilung des roten Händlerkennzeichens erforderlich

### **2. Erforderliche Unterlagen für die Zuteilung**

- Antrag auf Zuteilung eines roten Händlerkennzeichens
- Ausweisdokument des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass)
  - bei Firmen: Ausweisdokument des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer oder des/der Prokuristen
- Handelsregisterauszug (bei Firmen; juristischen Personen)
- Gewerbeanmeldung (Beantragung bei der Gemeinde)
- einfaches behördliches Führungszeugnis  
(Beantragung bei der Gemeinde; Empfänger: Zulassungsbehörde)
  - bei Firmen: Führungszeugnis des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer oder des/der Prokuristen
- Auskunft aus dem Fahrignungsregister (Beantragung: [www.kba.de](http://www.kba.de) oder papierhaft)
- Gewerbezentralregisterauskunft  
(Beantragung im Rahmen der Antragstellung durch die Zulassungsbehörde)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer
- Stellplatznachweis (Ausdruck mit Markierung aus Google-Maps ausreichend)
- ggf. Zulassungsvollmacht



### 3. Zuteilungsverfahren

- nach erfolgter positiver Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt eine befristete Zuteilung des roten 06er-Kennzeichens vorerst für 3 Monate
- Sie erhalten:
  - 1 bis max. 2 gesiegelte Kennzeichenschilder
  - 1 Fahrzeugscheinheft
  - 1 Fahrtennachweisbuch
- Zuteilung des roten Händlerkennzeichens mit schriftlichem Bescheid
- Kosten: 187,20 €  
(Zuteilung inkl. Beantragung der Gewerbezentralregisterauskunft und Ausstellung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweisbuches)

### 4. Verlängerung

- Erforderliche Unterlagen:  
Fahrzeugscheinheft, Fahrtennachweisbuch, ggf. Zulassungsvollmacht
- vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- erneute befristete Zuteilung des roten Händlerkennzeichens
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren  
(Verlängerung mind. 6 Monate, max. 3 Jahre)
- Belehrung bei nicht ordnungsgemäßer Führung:  
Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen oder Unzuverlässigkeit des Inhabers ist eine zusätzliche kostenpflichtige schriftliche Belehrung notwendig.
- Der Antrag auf Verlängerung der Zuteilung des roten Händlerkennzeichens ist rechtzeitig vor Fristablauf (frühestens jedoch 2 Monate vor Fristablauf) zu beantragen.
- Kosten: 40,00 € (ohne schriftliche Belehrung)  
65,00 € (mit schriftlicher Belehrung)



## 5. Wiedertzuteilung nach Fristablauf

- nach Fristablauf kann eine Wiedertzuteilung des roten Händlerkennzeichens beantragt werden
- Erforderliche Unterlagen:  
Fahrzeugscheinheft, Fahrtennachweisbuch, ggf. Zulassungsvollmacht
- vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- erneute befristete Zuteilung des roten Händlerkennzeichens
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren  
(Verlängerung mind. 6 Monate, max. 3 Jahre)
- Die Wiedertzuteilung des roten Händlerkennzeichens erfolgt mit schriftlichem Bescheid.
- Kosten: 75,00 € (Verlängerung und Wiedertzuteilungsbescheid)

## 6. Rotes Fahrzeugscheinheft

- für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu verwenden  
(einmaliges Eintragen eines Fahrzeugs im Fahrzeugscheinheft ausreichend)
- Die Angaben zum Fahrzeug sind vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen
- Jede Eintragung ist vom Inhaber des roten Händlerkennzeichens zu unterzeichnen  
(ggf. Bevollmächtigung → diese ist der Zulassungsbehörde schriftlich mit Ausweisdokument des Bevollmächtigten anzuzeigen)
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen, z. B. Polizei, Zulassungsbehörde



## 7. Fahrtennachweisbuch

- über alle Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen
- Das Fahrtennachweisbuch ist vollständig auszufüllen (siehe Mindestinhalte gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV)
- jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung der Fahrt im Fahrtennachweisbuch einzutragen
- die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen

## 8. Gebührenübersicht

Neuerteilung	187,20 € (inkl. Beantragung der Gewerbezentralregisterauskunft und Ausstellung des Fahrzeugscheinheftes (20-seitig) und des Fahrtennachweisbuches)
jede Verlängerung	40,00 €
schriftliche Belehrung	25,00 €
Wiederzuteilung	75,00 €
Fahrzeugscheinheft (20-seitig)	15,60 €
Fahrzeugscheinheft (36-seitig)	25,00 €



## 9. Hinweise

**Für alle Angelegenheiten bzgl. roter Händlerkennzeichen ist ein Termin erforderlich!**

- Verwendung der roten Händlerkennzeichen:
  - folgende Fahrten sind gestattet:
    - Probefahrt: Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges (§ 2 Nr. 23 FZV)
    - Prüfungsfahrt: Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV)
    - Überführungsfahrt: Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV)
  - Das Kennzeichen darf nur zu den gesetzlich zulässigen Zwecken (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten) im Zusammenhang mit dem angegebenen Gewerbe im Inland genutzt werden
  - Das Kennzeichen darf ausschließlich für die eigene betriebliche Verwendung und nicht privat genutzt werden
  - Das Kennzeichen darf nicht verliehen oder vermietet werden
  - Das Kennzeichen darf an keinem bereits amtlich zugelassenem Fahrzeug verwendet werden
  - Das Kennzeichen darf nur an betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeugen verwendet werden
- Jegliche Änderungen Ihres Betriebsverhältnisses (z. B. Auflösung, Verlegung, Umfirmierung, etc.) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen
- Weitere, in Verbindung mit roten Händlerkennzeichen stehende, Auflagen oder Hinweise können Sie nach Erteilung des roten Händlerkennzeichens dem Zuteilungsbescheid entnehmen

### **Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Frau Schneider	☎ 08421/70-401	✉ <a href="mailto:johanna.schneider@lra-ei.bayern.de">johanna.schneider@lra-ei.bayern.de</a>
Frau Obermeyer	☎ 08421/70-481	✉ <a href="mailto:julia.obermeyer@lra-ei.bayern.de">julia.obermeyer@lra-ei.bayern.de</a>
Frau Joos	☎ 08421/70-406	✉ <a href="mailto:monika.joos@lra-ei.bayern.de">monika.joos@lra-ei.bayern.de</a>